

<b>Anfrage</b> öffentlich	Datum 22.11.2023	Nummer F0365/23
Absender  <b>Fraktion DIE LINKE</b>		
Adressat  Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.12.2023	
Kurtitel  Angebot und Unterstützung der Teilzeitberufsausbildung in der Landeshauptstadt Magdeburg		

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die spätmoderne Arbeitswelt ist von Dynamik und stetigem Wandel geprägt. Dies zieht nach sich, dass sich Berufsbilder anpassen, Personalbedarfe verändern und auch Ausbildungen im Sinne der Vereinbarkeit von Leben und Beruf von Auszubildenden entsprechend angeboten werden können.

Eine Möglichkeit, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist das Absolvieren von Ausbildungen in Teilzeit (Teilzeitausbildungen). Diese Option der Berufsausbildung bietet sich nach § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 27b Handwerksordnung (HwO) oder auch § 6 Pflegeberufsgesetz (PflBG).

**Daher frage ich Sie:**

1. Wie viele und welche Berufsausbildungen der Landeshauptstadt Magdeburg und ihrer Eigenbetriebe können in Teilzeit absolviert werden?
2. Wie viele Auszubildende haben ihre Berufsausbildungen seit 2015 in Teilzeit absolviert? Bitte Anzahl der Auszubildenden je Jahr darstellen.
3. Wie hoch beziffert sich der Anteil an Auszubildenden in Teilzeit im Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden in Vollzeit seit 2015 je Jahr? Bitte sowohl totale Zahlen als auch prozentualen Anteil darstellen.
4. Wie geht die Verwaltung mit Bewerbungen um, die proaktiv äußern, eine Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren zu wollen? Inwiefern wird hierbei ausgeschlossen, dass die Bewerbenden einen Nachteil gegenüber anderen haben, die für eine Vollzeitausbildung bereitstünden?
5. Nach § 17 Abs. 5 BBiG ist die Landeshauptstadt Magdeburg im Falle einer Teilzeitausbildung nicht verpflichtet, Lohnsteigerungen in Folge von der verlängerten Dauer der Ausbildung zu gewähren. Zu berücksichtigen sind dennoch § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 bis 7 BBiG.
  - a. Wie legen die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Eigenbetriebe die dargestellte rechtliche Norm hinsichtlich der Möglichkeit einer dennoch möglichen Lohnsteigerung aus? Wenn davon abgesehen wird, warum?

b. Inwiefern ist eine mögliche Lohnsteigerung im Sinne des/r Arbeitnehmer:in denkbar, wenn dadurch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden kann?

6. Inwiefern ist oder kann seitens der Verwaltung realisiert werden, die Teilzeitausbildungen speziell in Sozial- und Gesundheitsberufen bekannter zu machen, um dem ansteigenden Fachkräftebedarf in dem Bereich eigeninitiativ zu begegnen? Wie werden hierbei städtische Unternehmen entsprechend sensibilisiert bzw. inwiefern wird die Teilzeitausbildung bei diesen bereits umgesetzt?
7. Wie wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg zielgruppenorientiert über die Möglichkeit der Teilzeitausbildung informiert? Welche konkreten Maßnahmen werden dazu, bspw. im Rahmen von Messen, Veranstaltungen o.ä., bereits umgesetzt? Wenn nein, warum und inwiefern kann dies zukünftig besser berücksichtigt werden?
8. Inwiefern kann die Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter gemeinsam eine Stärkung der Teilzeitausbildung forcieren, um Menschen mit Verpflichtungen in der Sorgearbeit eine bessere Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
9. Wie wird seitens der Verwaltung über Möglichkeiten der Aufstockung bzw. Lohnkompensation für Teilzeit-Auszubildende informiert, die von der Vergütung ihren Lebensunterhalt nicht realisieren können, bspw. durch Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen? Wenn nein, warum?

*Ich bitte um ausführliche mündliche Stellungnahme.*

Nadja Lösch  
Stadträtin